

Freiburg im Breisgau, den 8. Februar 1977

Satzung des Diözesan-Cäcilien-Verbandes der Erzdiözese Freiburg. — Satzung der Dekanats-Cäcilien-Verbände. — Satzung der Kirchenchöre in der Erzdiözese Freiburg. — Ordnung der C-Prüfung für Kirchenmusiker in der Erzdiözese Freiburg. — Richtlinien zur Förderung kirchenmusikalischer Aufführungen. — Frühjahrskonferenz 1977. — Citatio per edictum. — Katholische Sozialethische Arbeitsstelle e. V. (KSA) in Hamm. — Wohnungen für Ruhestandsgeistliche. — Ernennung. — Versetzungen. — Im Herrn sind verschieden.

Nr. 12

§ 3 Protektor

Protektor des DCV ist der jeweilige Erzbischof von Freiburg. Er übt folgende Rechte aus:

- (1) Er ernennt den Diözesanpräses auf Widerruf.
- (2) Er kann stets Einblick in die Bücher und Protokolle des Verbandes nehmen.
- (3) Er ist berechtigt, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.
- (4) Satzungsänderungen bedürfen seiner Genehmigung.

§ 4 Vorstand

Der Vorstand des DCV besteht

- (1) aus dem engeren Vorstand. Diesem gehören an:
 1. der Diözesanpräses,
 2. der 1. Vizepräses (Laie),
 3. der 2. Vizepräses (Geistlicher),
 4. der jeweilige Leiter des Amtes für Kirchenmusik,
 5. 2 Beiräte;
- (2) aus dem erweiterten Vorstand. Diesem gehören an:
 1. der engere Vorstand,
 2. je ein Vertreter der Kirchenchöre jeder Region, (Präses oder Chorleiter)

§ 5 Ernennung und Wahl des Vorstands

- (1) Der Diözesanpräses wird vom Protektor auf Widerruf ernannt. Seine Ernennung muß dem Generalpräses des ACV mitgeteilt werden.
- (2) Der Leiter des Amtes für Kirchenmusik gehört kraft Amtes dem engeren Vorstand an.
- (3) Die übrigen Vorstandsmitglieder werden bei der Generalversammlung durch geheime Abstimmung gewählt. Die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist entscheidend. Nach je 4 Jahren findet eine Neuwahl statt.

Satzung des Diözesan-Cäcilien-Verbandes der Erzdiözese Freiburg

§ 1 Organisation

- (1) Der Diözesan-Cäcilien-Verband (DCV) ist ein kirchlicher Verband im Sinne des kirchlichen Gesetzbuchs. Er hat seinen Sitz am Wohnort des jeweiligen Diözesanpräses.
- (2) Der DCV umfaßt alle Dekanats-Cäcilien-Verbände und damit auch alle Kirchenchöre (Cäcilienvereine) der Erzdiözese Freiburg gemäß dem Erlaß des Erzbischöflichen Ordinariates vom 24. 1. 1935 Nr. 966 (Amtsblatt Nr. 4/1935, Seite 329).
- (3) Der DCV ist ein Glied des durch das päpstliche Breve „Multum ad commovendos animos“ Pius IX. vom 16. 12. 1870 errichteten Allgemeinen Cäcilien-Verbandes (ACV) für die Länder der deutschen Sprache.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der DCV ist von der Kirchenbehörde mit der Förderung und Pflege der Kirchenmusik in der Erzdiözese Freiburg beauftragt. Dieser Auftrag vollzieht sich auf der Grundlage der päpstlichen Enzykliken, der Dokumente des Zweiten Vatikanischen Konzils und der Weisungen des Erzbischofs.
- (2) Der DCV arbeitet mit dem Amt für Kirchenmusik zusammen in der Ausbildung und Fortbildung der Kirchenmusiker durch Tagungen und Lehrgänge.
- (3) Der DCV aktiviert insbesondere die kirchenmusikalische Arbeit in den einzelnen Dekanaten.
- (4) Der DCV führt kirchenmusikalische Veranstaltungen durch.
- (5) Der DCV bemüht sich um die religiöse und liturgische Bildungsarbeit an den Kirchenchören.

§ 6 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Diözesanpräses erstattet jährlich einen schriftlichen Bericht über das Wirken des Verbandes an den Erzbischof und an den Landespräses des ACV;
er leitet die Generalversammlung und erstattet Bericht über Arbeit und Kassenführung des DCV;
er beruft die Sitzungen des engeren und des Gesamtvorstands ein;
er ernennt die Dekanatspräses;
er vertritt den DCV nach außen.
- (2) Der engere Vorstand berät den Diözesanpräses und bereitet notwendige Satzungsänderungen und die Sitzungen des Gesamtvorstands vor.
Er tagt mehrmals im Jahr.
- (3) Der erweiterte Vorstand nimmt Einfluß auf Planung und Führung. Er tagt wenigstens einmal im Jahr.
- (4) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Diözesanpräses.

§ 7 Kasse

Die Kasse wird vom DCV unter Verantwortung des Diözesanpräses verwaltet. Die jährliche Kassenprüfung findet durch einen Beamten der Kirchenbehörde statt. Die von der Kirchenbehörde genehmigten Beiträge der Pfarreien werden jährlich durch das Erzbischöfliche Ordinariat einbehalten und dem DCV zur Verfügung gestellt.

§ 8 Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alle 4 Jahre statt. Eine außerordentliche Generalversammlung kann vom Protektor oder auf schriftlichen Antrag von wenigstens einem Viertel der Dekanate einberufen werden. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt schriftlich durch den Diözesanpräses an den Gesamtvorstand, an die Dekanatspräses und alle Kirchenchöre, spätestens ein Vierteljahr vorher.
- (2) Aufgaben der Generalversammlung sind:
 1. Entgegennahme des Berichtes des Diözesanpräses über die Arbeit und Kassenführung des DCV seit der letzten Generalversammlung;

2. Wahl der Vorstandsmitglieder (Briefwahl ist möglich);
3. Beschlußfassung über Satzungsänderungen und satzungsgemäß gestellte Anträge; Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 6 Wochen vorher beim Diözesanpräses schriftlich einzureichen;
4. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Gesamtvorstands, die Dekanatspräses und die Präses, Chorleiter und Vorsitzenden aller Kirchenchöre (Cäcilienvereine). Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, bei Satzungsänderungen die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen;
5. Bei Generalversammlungen finden feierliche Gottesdienste, geistliche Konzerte und Referate über kirchenmusikalische Fragen statt.

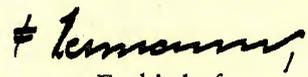
§ 9 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Diözesan-Cäcilien-Verbandes kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für einen Auflösungsbeschuß ist die Dreiviertelmehrheit aller erschienenen Mitglieder erforderlich; er bedarf zu seiner Wirksamkeit außerdem der Zustimmung des Protektors.
- (2) Bei Aufhebung oder Auflösung des DCV geht das Vermögen in den Besitz der Erzdiözese über. Es muß zur Ausbildung von Kirchenmusikern und zur Förderung der Kirchenmusik verwendet werden.

§ 10 Schlußbestimmung

Vorstehende Satzung des Diözesan-Cäcilien-Verbandes der Erzdiözese Freiburg wird hiermit genehmigt und tritt am 1. 2. 1977 in Kraft.

Freiburg i. Br., den 14. Januar 1977


Erzbischof

Nr. 13

Satzung der Dekanats-Cäcilien-Verbände

§ 1 Organisation

- (1) Der Dekanats-Cäcilien-Verband ist eine Untergliederung des Diözesan-Cäcilien-Verbandes. Er umfaßt die Kirchenchöre des betreffenden Dekanats. Die Leitung obliegt dem Dekanatspräses. Der Dekanatschorleiter ist sein musikalischer Berater und gegebenenfalls sein Stellvertreter.

- (2) Der Dekanatspräses wird im Einvernehmen mit dem zuständigen Kapitel vom Diözesanpräses ernannt.
- (3) Der Dekanatschorleiter wird von den Chorleitern des entsprechenden Dekanats aus ihren Reihen für 4 Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gewählt und vom Diözesanpräses bestätigt. Wiederwahl ist möglich.

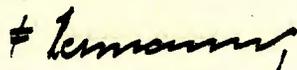
§ 2 Aufgaben

- (1) Der Dekanats-Cäcilien-Verband führt die vom Diözesan-Cäcilien-Verband gestellten Aufgaben durch, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem Amt für Kirchenmusik.
- (2) Der Dekanatspräses hat folgende Aufgaben:
 1. Er sorgt zusammen mit den Präses der einzelnen Kirchenchöre im Dekanat für die religiöse und liturgische Weiterbildung der Chormitglieder und Kirchenmusiker.
 2. Zusammen mit dem Dekanatschorleiter obliegt ihm die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung des Dekanats-Kirchenmusiktages, der möglichst alle zwei Jahre einmal stattfinden soll, sowie der Zusammenkünfte der Präses, Chorleiter und Organisten im Dekanat.
 3. Er soll wenigstens einmal innerhalb von vier Jahren jeden Kirchenchor besuchen.
 4. Er erstattet dem Diözesanpräses einmal jährlich einen schriftlichen Bericht über die kirchenmusikalischen Ereignisse im Dekanat.
 5. Er ist verpflichtet, an den Tagungen und Veranstaltungen des Diözesan-Cäcilien-Verbandes teilzunehmen.
- (3) Der Dekanatschorleiter ist der musikalische Berater und gegebenenfalls der Stellvertreter des Dekanatspräses und mit ihm verantwortlich für die Programmgestaltung der Dekanatstage, deren Organisation und Leitung. Er soll Kontakte zwischen den Chören im Dekanat anstreben und fördern. Er unterstützt den Bezirkskirchenmusiker in der Erfüllung seiner Aufgaben. Er ist verpflichtet, an den Tagungen und Veranstaltungen des Diözesan-Cäcilien-Verbandes teilzunehmen.

§ 3 Schlußbestimmung

Vorstehende Satzung des Dekanats-Cäcilien-Verbandes wird hiermit genehmigt und tritt am 1. 2. 1977 in Kraft.

Freiburg i. Br., den 14. Januar 1977


Erzbischof

Nr. 14

Satzung der Kirchenchöre in der Erzdiözese Freiburg

§ 1 Organisation

- (1) Der Kirchenchor ist eine Vereinigung zur Pflege der Kirchenmusik. Er ist eine Einrichtung der Kirchengemeinde.
- (2) Der Chor benennt sich in der Regel nach der Kirche, an der er besteht.
- (3) Alle Chöre der Pfarr-, Filial- und Kuratiekirchen sind gemäß Erlaß des Erzbischöflichen Ordinariates Nr. 966 vom 24. 1. 1935 (Amtsblatt Nr. 4/1935, Seite 329) Mitglied des DCV und seiner Gliederungen und damit auch des ACV und des Dekanatsverbandes.

§ 2 Richtlinien

Grundlagen für die Arbeit des Kirchenchors sind die offiziellen kirchenmusikalischen und liturgischen Weisungen der Päpste, des Zweiten Vatikanischen Konzils und der Erzdiözese Freiburg.

§ 3 Aufgaben

- (1) Hauptaufgabe des Kirchenchors ist die möglichst regelmäßige und vorbildliche Mitgestaltung der Liturgie, insbesondere an Sonn- und Feiertagen.
- (2) Die kirchenmusikalischen Aufgaben umfassen die Pflege und Förderung des gregorianischen Chorals, der deutschen Liturgiegesänge, der mehrstimmigen Kirchenmusik aller Stilepochen, besonders auch der Gegenwart, sowie des Kirchenlieds.
- (3) Der Chor wirkt auch bei außerliturgischen Feiern der Pfarrgemeinde mit.
- (4) An überpfarrlichen Veranstaltungen für Kirchenchöre in der Diözese, der Region und im Dekanat sollten die Chöre möglichst vollzählig teilnehmen.

§ 4 Mitglieder

- (1) Der Kirchenchor besteht aus aktiven Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Förderern. Aktive Mitglieder sind die Sänger und der Chorleiter. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand wegen besonderer Verdienste ernannt. Förderer unterstützen den Chor ideell, finanziell und beratend.
- (2) Für langjährige aktive Mitgliedschaft im Kirchenchor verleiht der DCV eine Auszeichnung.

Die Bedingungen für diese Ehrung sind in einer besonderen Ordnung geregelt.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die aktiven Mitglieder verpflichten sich, den Chorproben, gottesdienstlichen Feiern und außerkirchlichen Veranstaltungen, bei denen der Chor mitwirkt, sowie an den vom Vorstand einberufenen Versammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied soll mithelfen, neue Sängerinnen und Sänger zu gewinnen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder nehmen an der Generalversammlung des Kirchenchors teil. Die aktiven Mitglieder haben das Recht der Antragstellung und Abstimmung. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht. Für das Amt des Vorsitzenden und des Kassenwarts ist die Vollendung des 18. Lebensjahres erforderlich.

§ 7 Aufnahme, Austritt, Ausschluß

- (1) Voraussetzungen der Mitgliedschaft sind religiös-kirchliche Haltung, gesanglich-musikalische Eignung und die Bereitschaft zur Einordnung in die Chorgemeinschaft.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Chorleiter im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern des Vorstands.
- (3) Der Austritt steht jedem Mitglied durch Abmeldung beim Vorstand frei.
- (4) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es sich ohne genügenden Grund nicht am Chorleben beteiligt oder den Bestrebungen des Chores entgegenwirkt. Vor dem Ausschluß muß dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit eines klärenden Gesprächs angeboten werden. Gegen den Ausschlußbescheid kann innerhalb eines Monats beim Dekanatspräses Einspruch erhoben werden.

§ 8 Vorstand

- (1) Den Vorstand bilden mindestens 7 Personen:
 1. der Präses (Pfarrer der Gemeinde oder ein von ihm beauftragter Geistlicher),
 2. der Chorleiter,
 3. der Vorsitzende,
 4. der Schriftführer,
 5. der Kassenwart,
 6. zwei Beiräte.

- (2) Berufung und Anstellung des Chorleiters erfolgen nach den in der Erzdiözese Freiburg geltenden Bestimmungen.
- (3) Vorsitzender, Schriftführer, Kassenwart und Beiräte werden bei der Generalversammlung des Kirchenchores von den aktiven Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Präses. Mindestens alle 4 Jahre ist eine Neuwahl des Vorstandes vorzunehmen. Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Präses ist verantwortlich für die spirituelle Betreuung des Kirchenchores. Seine Zustimmung ist für alle wichtigen Vorhaben und Entscheidungen erforderlich. Im Verhinderungsfall wird der Präses durch den Chorleiter vertreten.
- (2) Dem Chorleiter obliegt die musikalische Schulung und Leitung des Chores. Er stimmt mit dem Präses die Mitwirkung des Kirchenchores beim Gottesdienst ab, setzt im Einvernehmen mit dem Chor die Proben an und wählt die Kompositionen aus. Der Chorleiter sollte Mitglied im Liturgieausschuß des Pfarrgemeinderates sein, um in diesem Gremium seine Vorstellungen einzubringen und Anregungen entgegennehmen zu können.
- (3) Der Vorsitzende vertritt die Interessen der Chormitglieder und ist verantwortlich für die organisatorische Arbeit. Er sorgt für eine gute Gemeinschaft im Chor.
- (4) Der Schriftführer führt die Mitgliederliste, die Anwesenheitsliste, die Protokolle über die Veranstaltungen des Chores und über Beschlüsse der Sitzungen, besorgt den Schriftwechsel und schreibt den Jahresbericht. Er hat die im Gottesdienst gesungenen Chorwerke jährlich in eine GEMA-Meldeliste einzutragen und sie mit den erforderlichen Unterschriften dem Amt für Kirchenmusik zuzuleiten.
- (5) Der Kassenwart sorgt für den Eingang der Beiträge und verwaltet die Kasse des Kirchenchores nach Anweisung des Vorsitzenden. Er gibt der Generalversammlung den Kassenbericht.
- (6) Die Verpflichtungen des Vorstands gegenüber dem DCV und seinen Gliederungen sind in deren Satzungen geregelt.

§ 10 Generalversammlung

- (1) Alljährlich findet eine Generalversammlung

statt, zu der alle Mitglieder mit Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einzuladen sind.

- (2) Eine Generalversammlung muß ferner einberufen werden, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder dieses verlangt.
- (3) Der Generalversammlung obliegt
 1. die Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes sowie des Berichtes der Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstands;
 2. die Wahl der Vorstandsmitglieder, soweit es termingemäß erforderlich ist, und die Wahl der Kassenprüfer, die bis zur nächsten Generalversammlung im Amt sind;
 3. die Beratung und Beschlußfassung über Wünsche und Anträge.
- (4) Zur Gültigkeit von Wahlen und Beschlüssen ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präses oder bei dessen Abwesenheit sein Vertreter.
- (5) Die Tagesordnung der Generalversammlung sollte auch einen Beitrag über kirchenmusikalische Richtlinien oder über Fragen der Liturgie und Kirchenmusik enthalten.

§ 11 Anschaffungen

- (1) Nach Rücksprache mit dem Präses bestimmt der Chorleiter neuanzuschaffende Noten. Die Anschaffungskosten trägt im Rahmen des Etats die Kasse der Kirchengemeinde. Zu diesen Anschaffungen gehört auch der pflichtgemäße Bezug des offiziellen Organs des ACV, „MUSICA SACRA“.
- (2) Alle Anschaffungen des Chores sowie Stiftungen gehen in das Eigentum der Kirchengemeinde über, die diese ausschließlich für kirchenmusikalische Zwecke dieser Gemeinde zu verwenden hat.

§ 12 Öffentliches Auftreten

Das öffentliche Auftreten des Kirchenchores in geistlichen Konzerten und bei weltlichen Veranstaltungen ist wünschenswert. Es bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Präses.

§ 13 GEMA-Verpflichtungen

Die Verpflichtungen des Kirchenchores gegenüber der GEMA, „Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte“, sind vertraglich mit den Diözesen des Bundesgebietes geregelt. Hiernach ist der Kirchenchor verpflich-

tet, neben der Musik im Gottesdienst auch außergottesdienstliche Aufführungen an die GEMA zu melden.

§ 14 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Kirchenchores kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für einen Auflösungsbeschuß ist Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder erforderlich.
- (2) Sollten in einem Kirchenchor unhaltbare oder ärgerniserregende Zustände eintreten, hat der Präses dem Diözesanpräses zu berichten, der sich um Schlichtung bemüht. Nach erfolglosem Schlichtungsversuch kann der Erzbischof die Auflösung verfügen.

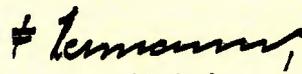
§ 15 Ergänzende Bestimmungen

Ergänzende Bestimmungen, die ein Kirchenchor für erforderlich hält, dürfen nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen. Sie müssen dem engeren Vorstand des DCV zur Beratung und dem Diözesanpräses zur Genehmigung vorgelegt werden.

§ 16 Schlußbestimmung

Vorstehende Satzung für die Kirchenchöre in der Erzdiözese Freiburg wird hiermit genehmigt und tritt am 1. 2. 1977 in Kraft.

Freiburg i. Br., den 14. Januar 1977


Erzbischof

Nr. 15

Ord.. 18. 1. 77

Ordnung der C-Prüfung für Kirchenmusiker in der Erzdiözese Freiburg

§ 1 Zweck der Prüfung

Die C-Prüfung gibt dem Prüfling Gelegenheit, seine Eignung zur nebenberuflichen Tätigkeit als Organist und Chorleiter nachzuweisen.

Die zu erbringenden Prüfungsleistungen entsprechen den Mindestanforderungen für diesen Dienst.

§ 2 Anerkennung der Prüfung

Die nach dieser Ordnung abgelegten und bestandenen Prüfungen werden von allen deutschen Diözesen als C-Prüfung anerkannt. Die verlangten Prüfungsleistungen (vgl. § 11) stimmen mit den Anforderungen überein, die von der Konferenz der Leiter

katholischer kirchenmusikalischer Ausbildungsstätten Deutschlands im Jahre 1969 für die C-Prüfung vereinbart und im Jahre 1970 von der Deutschen Bischofskonferenz genehmigt worden sind.

§ 3 Ort und Zeit der Prüfung

1. Prüfungsort ist in der Regel Freiburg.
2. Die Prüfung findet einmal jährlich statt.
Die vom Amt für Kirchenmusik festgesetzten Prüfungstage werden mindestens 3 Monate vorher im Amtsblatt der Erzdiözese bekanntgemacht.

§ 4 Einteilung der Prüfung

1. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktisch-mündlichen Teil.
2. Die schriftliche Prüfung umfaßt Klausurarbeiten in den Fächern
 - (1) Tonsatz 2 Std.
 - (2) Gehörbildung 1 Std.
3. Die praktisch-mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer
 - (1) Liturgik und Glaubenslehre 15 Min.
 - (2) Singen und Sprechen 10 Min.
 - (3) Gregorianischer Choral 15 Min.
 - (4) Deutscher Liturgiegesang 10 Min.
 - (5) Chorleitung 30 Min.
 - (6) Liturgisches Orgelspiel 10 Min.
 - (7) Orgelliteraturspiel 20 Min.
 - (8) Klavierspiel 10 Min.
 - (9) Tonsatz 10 Min.
 - (10) Gehörbildung 10 Min.
 - (11) Partiturspiel 10 Min.
 - (12) Musikgeschichte 10 Min.
 - (13) Orgelkunde 10 Min.
4. Die angegebenen Prüfungszeiten sind Richtwerte, die möglichst nicht überschritten werden sollen.
5. Der Prüfling darf die Prüfung in zwei Teilen ablegen. Der zweite Teil muß jedoch beim allgemeinen Prüfungstermin des nächsten Jahres folgen.

§ 5 Prüfungsausschuß

1. Die Prüfung wird vor einem bischöflichen Prüfungsausschuß für Kirchenmusiker abgelegt.
 - (1) Der Vorsitzende und die Mitglieder dieses Prüfungsausschusses werden vom Erzbischof berufen.
 - (2) Nach Bedarf zieht der Vorsitzende weitere Fachlehrer als Prüfer hinzu.
2. Für die Prüfung in den einzelnen Fächern sind mindestens 2 Mitglieder des Prüfungsausschusses zu bestellen.

3. Die Prüfer sind in ihrer Tätigkeit unabhängig, sie haben über alle Vorgänge bei der Bewertung Verschwiegenheit zu wahren.
4. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann einer den Prüfungsverlauf nicht behindernden Zahl von Kirchenmusikstudierenden, die im folgenden Jahr die Prüfung ablegen wollen, die Anwesenheit bei der Prüfung gestatten, wenn die Prüfungskandidaten damit einverstanden sind.
5. (1) Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung stellt der Prüfungsausschuß. Er sorgt für die Aufsicht bei der Anfertigung der schriftlichen Arbeiten. Der Verlauf der schriftlichen Prüfung wird einschließlich besonderer Vorkommnisse in einem Protokoll festgehalten.
 - (2) Der Prüfungsausschuß benennt einen Fachlehrer zur Beurteilung der schriftlichen Arbeiten. Der Prüfungsausschuß bestellt einen Zweitkorrektor, der die Arbeiten unabhängig beurteilt. Bei abweichender Benotung entscheidet der Vorsitzende nach Beratung mit der Prüfungskommission.
6. (1) Bei der praktisch-mündlichen Prüfung prüfen in den einzelnen Fächern die vom Vorsitzenden beauftragten Fachlehrer. Ein zweiter Prüfer führt jeweils als Beisitzer das Protokoll.
 - (2) Können sich die Prüfer nicht auf eine Bewertungsnote einigen, wird dies im Protokoll vermerkt. Die Entscheidung trifft dann der Vorsitzende nach gemeinsamer Beratung.
7. Der Prüfungsvorgang ist in einer Niederschrift aufzunehmen. Diese muß enthalten
 - (1) die Namen der Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Namen der Prüflinge,
 - (2) das Prüfungsdatum,
 - (3) die Gegenstände der Einzelprüfungen und die Bewertung,
 - (4) die Schlußentscheidung des Prüfungsausschusses.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

8. Über das Ergebnis der gesamten Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß nach gemeinsamer Beratung mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 6 Allgemeine Prüfungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:

1. das vollendete 18. Lebensjahr; für die Ablegung der ersten Teilprüfung (vgl. § 4, Ziffer 5) genügt das vollendete 17. Lebensjahr;
2. eine den geforderten Prüfungsleistungen entsprechende Ausbildung durch
 - (1) Besuch eines Ausbildungskurses in einem der vom Amt für Kirchenmusik in der Erzdiözese Freiburg veranstalteten Lehrgänge, oder
 - (2) Studium an einem anderen Ausbildungsinstitut, oder
 - (3) Privatstudium.

§ 7 Berücksichtigung anderer Prüfungen

Bewerber, die bereits im Zusammenhang mit einer anderen kirchenmusikalischen Ausbildung eine Prüfung bestanden haben, können von der Prüfung in den Fächern befreit werden, die bereits Gegenstand dieser Prüfung waren, sofern die Anforderungen denen der C-Prüfung entsprochen haben.

Der Antrag auf Befreiung ist mit der Meldung zur Prüfung einzureichen. Die Entscheidung trifft das Amt für Kirchenmusik.

§ 8 Prüfungsgebühr

Es wird eine Prüfungsgebühr erhoben; sie beträgt z. Zt. DM 30,—.

§ 9 Meldung zur Prüfung

1. Das Gesuch um Zulassung zur C-Prüfung ist bis zu dem für die Meldung festgesetzten Termin einzureichen an das Amt für Kirchenmusik, Schoferstr. 4, 7800 Freiburg.
2. Dem Gesuch sind beizufügen:
 - (1) ein Lebenslauf mit Angaben über die Schul- und Fachausbildung;
 - (2) die beglaubigte Abschrift oder Kopie des letzten Zeugnisses der allgemeinbildenden Schule;
 - (3) die Studienbücher des besuchten Ausbildungsinstituts (oder eine Bescheinigung des Bezirkskirchenmusikers oder Kursleiters, bei dem der Ausbildungslehrgang besucht wurde) als Nachweis über für die Prüfung ausreichende Fähigkeiten und Kenntnisse, auch im Falle der privaten Vorbereitung;
 - (4) eine Liste von 15 im Laufe des Studiums erarbeiteten Orgelwerken aus verschiedenen Stilepochen im geforderten Schwierigkeitsgrad (vgl. § 11, Abs. II, Ziffer 7) beginnend mit den beiden für die Prüfung vorbereiteten Werken;

- (5) eine Liste mit den für die Prüfung vorbereiteten Klavierwerken (vgl. § 11, Abs. II, Ziffer 8);
 - (6) gegebenenfalls Unterlagen über einen früheren Prüfungsversuch sowie die Bescheinigung über die bereits abgelegte Teilprüfung.
3. Bewerber, die bei der Meldung zur Prüfung noch den Kurs in Freiburg besuchen, reichen lediglich die unter den Ziffern (4) und (5) genannten Unterlagen sowie das Orgelunterrichtsheft mit ein.
 4. Wer nur eine Teilprüfung ablegen möchte, muß dies bei der Meldung zur Prüfung angeben und dabei die Fächer nennen, auf die sich die Teilprüfung erstrecken soll (vgl. § 4, Ziff. 5).
 5. Gegebenenfalls ist auch der Antrag auf Befreiung von Fächern, die bereits im Rahmen einer anderen Prüfung Gegenstand der Prüfung waren, mit den erforderlichen Unterlagen beizufügen (vgl. § 7).

§ 10 Zulassung zur Prüfung

1. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Amt für Kirchenmusik.
 - (1) Es benachrichtigt den Bewerber schriftlich spätestens 6 Wochen vor Beginn der Prüfung unter Angabe des Prüfungsortes und der Prüfungszeit.
 - (2) Die Verweigerung der Zulassung ist zu begründen.
2. Mit der Zulassung teilt das Amt für Kirchenmusik dem Bewerber mit, welche Orgelwerke er aus der mit der Meldung zur Prüfung vorgelegten Liste vortragen soll (vgl. § 11, Abs. II, Ziffer 7).

Ebenso werden die vorzubereitenden Aufgaben für die Fächer Gregorianischer Choral, Deutscher Liturgiegesang und Chorleitung bekanntgegeben (vgl. § 11, Abs. II, Ziffer 3, 4 und 5).
3. Unmittelbar nach Erteilung der Zulassung ist die festgesetzte Prüfungsgebühr (vgl. § 8) beim Amt für Kirchenmusik einzuzahlen:

Postscheckamt Karlsruhe, Nr. 1524 43-757, oder Öffentliche Sparkasse Freiburg, Girokonto Nr. 2040525.

§ 11 Prüfungsanforderungen

I. Schriftlich (Klausur)

1. Tonsatz
 - (1) Vierstimmiger Satz zu einem Kirchenlied
 - (2) Einfacher zweistimmiger Kirchenliedsatz

2. Gehörbildung
Drei leichte Musikdiktate
 - (1) Einstimmig; melodisch-rhythmisch
 - (2) Zweistimmig; linear mit komplementärem Rhythmus
 - (3) Vierstimmig; Akkordverbindungen

II. Praktisch-mündlich

1. Liturgik und Glaubenslehre
 - (1) Liturgische Grundbegriffe
 - (2) Wesen, Aufbau und musikalische Gestaltung von Eucharistiefeier, Vesper und Wortgottesdienst
 - (3) Übersicht über die Festzeiten des Kirchenjahres
 - (4) Die geltenden kirchenmusikalischen Richtlinien
 - (5) Grundfragen der Glaubenslehre
2. Singen und Sprechen
 - (1) Singen eines selbstgewählten geistlichen Liedes
 - (2) Sprechen einer selbstgewählten liturgischen Lesung
 - (3) Grundkenntnis der Stimmbildung
3. Gregorianischer Choral
 - (1) Singen und Erklären eines neumatischen Gesanges
Die Aufgabe gibt das Amt für Kirchenmusik 6 Wochen vorher bekannt.
 - (2) Vomblattsingen einer einfachen Melodie
 - (3) Elementare Kenntnisse auf dem Gebiet der Neumen- und Stilkunde sowie der Rhythmus- und Formenlehre
4. Deutscher Liturgiegesang
 - (1) Vortrag eines nicht-liedmäßigen Gesanges
Die Aufgabe gibt das Amt für Kirchenmusik 6 Wochen vorher bekannt.
 - (2) Kenntnis der Formen des deutschen Liturgiegesanges und ihre Anwendung
5. Chorleitung
Beherrschung der wichtigsten Schlagfiguren, Anfangserfahrungen im Einstudieren und in der chorischen Stimmbildung, nachzuweisen durch
 - (1) Dirigieren eines dem Chor bekannten vierstimmigen polyphonen Werkes
 - (2) Erarbeiten eines dem Chor unbekanntem leichten mehrstimmigen Satzes
 - (3) Einüben eines syllabischen gregorianischen

Gesanges oder eines einfachen einstimmigen deutschen Liturgiegesanges
Die Aufgaben gibt das Amt für Kirchenmusik 6 Wochen vorher bekannt.

6. Liturgisches Orgelspiel
 - (1) Vomblattspiel von Begleitsätzen zum Gemeindegesang
 - (2) Einfache Vor-, Zwischen- und Nachspiele zu Kirchenliedern
7. Orgelliteraturspiel
Vorspiel von drei bis fünf für den Gottesdienst geeigneten Werken verschiedener Stilepochen im Schwierigkeitsgrad der sogenannten 8 kleinen Präludien und Fugen (Bach-Ausgabe, Edition Peters, Band VIII)
 - (1) Zwei Werke wählt der Prüfling aus seiner Repertoire-Liste von 15 Stücken bei der Anmeldung zur Prüfung aus.
 - (2) Ein bis drei Werke aus dieser Liste gibt das Amt für Kirchenmusik dem Prüfling sechs Wochen vorher bekannt.
8. Klavierspiel
Zwei leichte Stücke aus verschiedenen Stilepochen im Schwierigkeitsgrad der zweistimmigen Inventionen von J. S. Bach oder der leichten Sonaten (Sonatinen) der Wiener Klassik
9. Tonsatz
 - (1) Kadenzen, einfaches Harmonisieren
 - (2) Generalbaßspiel (einfach bezifferter Baß)
 - (3) Analyse einer diatonischen Modulation
10. Gehörbildung
 - (1) Erfassen von Intervallen, einfachen Akkordverbindungen und Rhythmen
 - (2) Intonationsangaben
 - (3) Vomblattsingen einer leichten Chorstimme
11. Partiturspiel
 - (1) Die im Fach Chorleitung aufgegebenen mehrstimmigen Kompositionen
 - (2) Vomblattspiel einer leichten vierstimmigen Chorpartitur in modernen Schlüsseln auf mindestens 3 Systemen
12. Musikgeschichte
 - (1) Grundzüge der Musikgeschichte
 - (2) Hauptepochen der Kirchenmusik, ihre Meister und deren Werke
 - (3) Kenntnis einfacher, für die Liturgie geeigneter Chor- und Orgelliteratur

13. Orgelkunde

- (1) Technische Anlage der Orgel
- (2) Form und Klang der Orgelpfeifen
- (3) Namen und Einteilung der Register
- (4) Die Pflege der Orgel

§ 12 Ergebnis der Prüfung

1. Die Prüfungsleistungen werden bewertet mit den Noten

sehr gut	=	1
gut	=	2
befriedigend	=	3
ausreichend	=	4
mangelhaft	=	5
ungenügend	=	6

2. Um die Prüfung zu bestehen, muß mindestens „ausreichend“ als Gesamtnote erzielt werden.

3. Die Note „mangelhaft“ in einem der Fächer Klavierspiel, Tonsatz, Gehörbildung, Partiturspiel, Musikgeschichte und Orgelkunde schließt jedoch das Bestehen der Prüfung nicht aus, wenn sie durch gute Leistungen in wenigstens einem Fach ausgeglichen wird.

4. Erreicht der Prüfling in einem der Fächer Liturgik und Glaubenslehre, Singen und Sprechen, Gregorianischer Choral, Deutscher Liturgiegesang, Chorleitung, Liturgisches Orgelspiel, Orgelliteraturspiel nur die Note „mangelhaft“, so gilt die Prüfung als nicht abgeschlossen.

5. Als nicht abgeschlossen gilt die Prüfung ebenfalls bei mangelhaften Leistungen in einem der unter Ziffer 3 genannten Fächer ohne Ausgleich durch gute Leistungen in zwei dieser Fächer.

6. Sind die Leistungen in einem Fach ungenügend oder in zwei der unter Ziffer 4 genannten Fächer mangelhaft, so ist die Prüfung nicht bestanden.

7. Nach Abschluß der Beratung über das Ergebnis der Prüfung gibt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Prüflingen das Ergebnis der Prüfung bekannt.

Auf Wunsch der Prüflinge teilt er dabei auch die Ergebnisse in den einzelnen Fächern mit.

§ 13 Abschluß und Wiederholung der Prüfung

1. Im Falle der nicht abgeschlossenen Prüfung kann sich der Prüfling innerhalb von zwei Jahren zur Nachprüfung melden (vgl. § 3, Ziffer 2).

2. Wird auch in der Nachprüfung keine bessere Note als „mangelhaft“ erreicht, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

3. Eine nicht bestandene Prüfung kann in der Regel einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist nur zu einem allgemeinen Prüfungstermin möglich (vgl. § 3, Ziffer 2).

4. Der Prüfungsausschuß entscheidet, ob bei der Wiederholungsprüfung die Fächer erlassen werden, die mit mindestens „befriedigend“ bewertet wurden.

5. Die für die Einrichtung des Gesuchs um Zulassung zur Prüfung gesetzte Frist gilt auch für die Meldung zur Wiederholungsprüfung (vgl. § 9, Ziffer 1).

6. Für die Wiederholungsprüfung ist die Prüfungsgebühr erneut zu entrichten (vgl. § 8).

§ 14 Rücktritt von der Prüfung

1. Muß der Prüfling wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, von der Prüfung zurücktreten oder sie abbrechen, so bestimmt der Prüfungsausschuß, wann die Prüfung nachgeholt oder fortgesetzt wird. Bis dahin bleiben die bereits erbrachten Prüfungsleistungen angerechnet.

2. Erklärt ein Prüfling vor Beginn der Prüfung dem Amt für Kirchenmusik schriftlich seinen Rücktritt von der Prüfung, so gilt sie als nicht abgelegt. In diesem Fall wird die eingezahlte Prüfungsgebühr erstattet.

3. Falls der Prüfling ohne ausreichende Begründung während der Prüfung zurücktritt oder einen Prüfungstermin versäumt, gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

§ 15 Prüfungszeugnis

1. Der Prüfling erhält über die bestandene Prüfung ein Zeugnis, aus dem die Gesamtnote und die Einzelergebnisse zu ersehen sind.

2. Besondere Leistungen können im Zeugnis anerkennend vermerkt werden.

Nicht erwähnt werden die Ablegung der Prüfung in Teilen, die Nachprüfung und die Wiederholungsprüfung.

3. Das Zeugnis trägt das Datum des letzten Tages der Prüfung.

Es wird vom Prüfungsvorsitzenden und vom Generalvikar unterzeichnet und mit dem Siegel versehen.

4. Hat der Prüfling die Prüfung nicht abgeschlossen oder nicht bestanden, so wird ihm dies auf Wunsch bescheinigt.

§ 16 Inkraftsetzung

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Februar 1977 in Kraft.

Nr. 16

Ord. 14. 1. 77

Richtlinien zur Förderung kirchenmusikalischer Aufführungen

Jede Pfarrgemeinde hat die für die kirchenmusikalischen Aufgaben notwendigen Mittel in ihrem Haushaltsplan auszuweisen. Aus Mitteln der Erzdiözese können besondere kirchenmusikalische Aufführungen gefördert werden.

Zuschüsse werden in erster Linie für die Aufführung von Chorwerken mit Gesangssolisten und Instrumenten gewährt. Veranstaltungen, in denen der Chor gar nicht oder nur in sehr geringem Umfang mitwirkt, können in der Regel nicht gefördert werden.

Voraussetzung für die Bewilligung eines Zuschusses zu den Gesamtkosten ist,

1. daß der Chor den gestellten Aufgaben gewachsen ist;
2. daß die Aufführung überpfarrliche Bedeutung hat;
3. daß die Aufführung liturgisch-musikalisch beispielhaft ist.

Zuschußfähig sind die Kosten für die Mitwirkung von Gesangssolisten und Instrumentalisten.

Der Antrag muß bis zum 15. September des Vorjahres der betreffenden Veranstaltung auf einem vom Amt für Kirchenmusik anzufordernden Formular in zweifacher Ausfertigung eingereicht werden. Die Bearbeitung des Antrages und die Entscheidung über die Vergabe von Mitteln nimmt ein Gremium vor, dem der Leiter des Amtes für Kirchenmusik, der Domkapellmeister, ein Bezirkskirchenmusiker und ein Vorstandsmitglied des Diözesan-Cäcilien-Verbandes angehören. Der Bewilligungsbescheid ergeht innerhalb von 6 Wochen.

Der Verwendungsnachweis ist beim Amt für Kirchenmusik innerhalb 6 Wochen nach der Veranstaltung in Form einer Abrechnung der Gesamtkosten unter Beifügung der quittierten Rechnungen zu führen. Die zuschußfähigen Ausgaben sind durch Originalbelege nachzuweisen.

Sie müssen enthalten:

1. Bezeichnung, Ort und Tag der Veranstaltung;
2. Namen und Anschrift des Empfängers;
3. Begründung (Art der Mitwirkung) und Zahlungsbetrag.

Der bewilligte Zuschuß wird ausnahmslos auf das

Konto der Kirchengemeinde ausgezahlt, sobald die Gesamtabrechnung vorliegt. Der Anspruch auf den Zuschuß erlischt, wenn die Gesamtabrechnung ohne Gesuch um Fristverlängerung nicht termingerecht vorliegt.

Nr. 17

Ord. 31. 1. 77

Frühjahrskonferenz 1977

Im Mittelpunkt der pastoralen Bemühungen der 150-Jahrfeier der Erzdiözese steht die Sorge um den Glauben: „Damit sie auch morgen glauben können“.

Im weiten Feld dieser Sorge haben wir uns das zentrale Anliegen der Kirche unserer Tage, die Sorge um die geistlichen Berufe, als besonders dringlich zur konkreten Aufgabe gestellt. Sie soll auch Thema der Frühjahrskonferenzen 1977 sein. Hierzu schlagen wir vor:

I.

Erstellung einer Statistik der einzelnen Pfarreien im Dekanat, die Auskunft über folgende Fragen gibt:

1. a) Wieviel Priester der Erzdiözese sind in der Zeit von 1946—1976 aus der Pfarrei hervorgegangen?
 - b) Wieviel Priester anderer Diözesen?
 - c) Wieviel Ordenspriester?
 - d) Wieviel Ordensbrüder?
 - e) Wieviel Ordensschwwestern?
2. a) Wieviel heute noch lebende Priester (Welt- und Ordenspriester) kommen aus der Pfarrei?
 - b) Wieviel heute noch lebende Ordensbrüder kommen aus der Pfarrei?
 - c) Wieviel heute noch lebende Ordensschwwestern kommen aus der Pfarrei?

Diese Unterlagen sind für uns über den unmittelbaren Anlaß hinaus wertvoll und können auch — in der gebotenen Diskretion — ausgewertet werden.

II.

Beratung folgender Fragekreise in Arbeitsgruppen in Fortsetzung der Überlegungen bei den vorbereitenden Konferenzen der Dekane vom 2. bzw. 9. Dezember 1976:

1. Die Rolle des Priesters und anderer Berufsträger
2. Zielgruppe Jugendliche
3. Gemeinde und geistliche Berufe

Hinweise geben

— die vom Informationszentrum Berufe der Kirche im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz herausgegebene Pastorale Handreichung „Berufe der Kirche — unsere Sorge“ (1973);

- „Informationen“ Dezember 1976
- „Informationen“ Februar 1977 mit Kurzbericht über die Dekanskongressen
- Forster, Priesterstatistik — eine Lebensfrage der Gemeinden. Herder-Korrespondenz 1975, Heft 5.

Wir erbitten ein ausführliches Protokoll mit angeschlossener Statistik.

Die Teilnahme der Geistlichen an der Frühjahrskonferenz hat dienstlichen Charakter und soll gegebenenfalls der örtlichen Schulbehörde rechtzeitig angezeigt werden.

Nr. 18

Off. 28. 1. 77

Citatio per edictum

Freiburger Ehenichtigkeitsverfahren I. Instanz
Renz — Schmidt.

Da der augenblickliche Aufenthaltsort von Herrn Günter Paul Schmidt, Gegenpartei in obengenannter Sache, unbekannt ist, laden wir denselben hiermit zur Streiteinlassung auf Donnerstag, den 10. 3. 1977, um 11 Uhr in das Erzbischöfliche Offizialat Freiburg i. Br. (Herrenstraße 35). Erscheint der Geladene ohne Angabe von Gründen zum festgesetzten Termin nicht, wird er für gerichtssäumig erklärt.

Herr Günter Paul Schmidt ist am 1. August 1941 geboren und war früher in Singen a. H. und angeblich auch in Hamburg wohnhaft gewesen; zuletzt war er auf See. Priester und Gläubige, denen der jetzige Aufenthaltsort des Genannten bekannt ist, werden gebeten, ihn von obiger Ladung zu unterrichten.

Prof. Dr. Ulrich Mosiek, Offizial
Elisabeth Gossner, Notarin

Katholische Sozialethische Arbeitsstelle e.V. (KSA) in Hamm

Im Zuge der Neuordnung der überdiözesanen katholischen Einrichtungen durch die Deutsche Bischofskonferenz ist in Haus Hoheneck, Jägerallee 25, 4700 Hamm 1, die Katholische Sozialethische Arbeitsstelle e.V. (KSA) eingerichtet worden. Sie hat ihre Tätigkeit am 1. Januar 1976 aufgenommen mit den Abteilungen:

Sozialethische Grundwerte und Grundhaltungen
Suchtgefahren
Jugendschutz
Verwaltung

Ferner steht der Leitung der KSA eine Pressestelle zur Verfügung.

Diese neue Arbeitsstelle führt die Aufgaben der bisherigen drei Arbeitsstellen weiter:

Katholische Zentralstelle
für Sozialethik und Sozialhygiene e.V., Köln

Bischöfliche Hauptarbeitsstelle
zur Abwehr der Suchtgefahren e.V., Hamm

Katholische Bundesarbeitsgemeinschaft
Jugendschutz e.V., Hamm

Gemäß § 2 der Satzung fördert und führt sie als überdiözesane Arbeitsstelle Aufgaben des Jugendschutzes und zur Abwehr der Suchtgefahren durch, nimmt sich der Anliegen der öffentlichen Sittlichkeit an und setzt sich für die Bewahrung, Festigung und Neubelebung ethischer Grundwerte ein.

Sie ist der kirchlichen Zentralstelle Pastoral zugeordnet.

Vorsitzender ist Msgr. Joseph Becker, Paderborn.
Leiter Prälat Joseph Buchmann, Hamm.

In der Mitgliederversammlung und im Vorstand ist der Verband der Diözesen Deutschlands mehrheitlich vertreten.

Die KSA wird die Zusammenarbeit mit anderen bestehenden Zentral- und Arbeitsstellen im katholischen Raum anstreben, soweit verwandte oder benachbarte Aufgabengebiete einer gemeinsamen Förderung, Behandlung oder Bearbeitung bedürfen.

Die Mitglieder der drei obengenannten bisherigen Arbeitsstellen werden gebeten, sich in Zukunft in den gemeinsamen Anliegen nach § 2 der Satzung an die KSA in Hamm zu wenden und die Verwirklichung der gestellten Aufgaben dieser Arbeitsstelle in den Diözesen zu unterstützen bzw. deren Anregungen aufzunehmen.

Anschrift: Katholische Sozialethische Arbeitsstelle e.V., Jägerallee 25, 4700 Hamm 1; Tel. 02381/8768/9.

Wohnungen für Ruhestandsgeistliche

Im Altenheim bei der Pfarrkirche Hl. Kreuz in Offenburg, Prädikaturstraße 3, wird eine 2-Zimmer-Wohnung mit Bad und WC (insges. 47,5 qm) für einen Ruhestandsgeistlichen angeboten. Das Heim wurde 1968 erbaut. Bedingung: Zelebration in der Hauskapelle und Betreuung der ca. 100 Heimbewohner.

Meldung: Pfarramt Hl. Kreuz, Pfarrstr. 4, 7600 Offenburg, Tel. 0781/3816.

In 7746 Hornberg-Niederwasser wird im Pfarrhaus der nicht mehr besetzten Pfarrei eine 4- bis 5-

Zimmer-Wohnung mit Küche und Bad einem Ruhestandsgeistlichen angeboten. Das Pfarrhaus liegt nahe bei der Kirche und ist zentralbeheizt.

Interessenten wenden sich bitte an: Kath. Pfarramt 7746 Hornberg.

Ernennung

Der Herr Erzbischof hat Herrn Pfarrer Josef Roth, Todtnau-Todtnauberg, mit Wirkung vom 1. 1. 1977 zum Leiter des Referates X des Erzb. Seelsorgeamtes für Kur-, Tourismus- und Fremdenverkehrsseelsorge ernannt. Herr Pfarrer Roth bleibt Pfarrer von Todtnau-Todtnauberg.

Versetzungen

8. Febr.: Buchdunger Johann, Pfarrer i. R. in Hornberg-Niederwasser als Pfarrverwe-

ser nach Wolfach St.. Roman, Dekanat Kinzigtal.

15. Febr.: Specht Wolfgang, Kaplaneiverweser in Waldkirch, als Pfarrverweser nach Waghäusel-Kirrlach St. Cornelius und Cyprrian, Dekanat Philippsburg.

Im Herrn sind verschieden

19. Jan.: Müller Joseph, res. Pfarrer von Flehingen-Sickingen, † in Gengenbach.

24. Jan.: Kuß Joseph, res. Pfarrer von Bodman, † in Konstanz.

R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat